

Frau
Dr. Gesine Löttsch, MdB
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

17.03.2017

Telefon 030 37711-0
Durchwahl 37711-730
Telefax 030 37711-209

E-Mail

stefan.anton@staedtetag.de

Bearbeitet von
Stefan Anton

Aktenzeichen
20.06.20 D

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 sowie zur Änderung des Grundgesetzes, hier: Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne) sowie Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zu den öffentlichen Anhörungen des Haushaltsausschusses zu den Gesetzentwürfen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 sowie zur Änderung des Grundgesetzes bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, vorab eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Themenblöcke „Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne)“ sowie „Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes“, die am 20. März 2017 aufgerufen werden. Zu den Themenblöcken „Stärkung Stabilitätsrat“, „Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung“ und „Sonstige Regelungen (Änderung HGrG und BHO)“, die ebenfalls in diesem Zeitraum aufgerufen werden, erfolgt keine Stellungnahme.

Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne)

Der Deutsche Städtetag begrüßt, dass sich Bund und Länder über den künftigen Länderfinanzausgleich und weitere Aspekte der föderalen Finanzbeziehungen geeinigt haben.

Die Verabredungen zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen und ihre nunmehr erfolgende gesetzestechnische Umsetzung helfen den Ländern und damit indirekt auch den Städten, Haushalte über das Jahr 2019 hinaus mit mehr Sicherheit planen zu können. Die Länder werden in Zukunft mit zusätzlichen Finanzmitteln durch den Bund in die Lage versetzt, ihre Aufgaben besser zu erfüllen.

Es ist geplant, Zuweisungen für Länder mit besonders steuerschwachen Gemeinden einzuführen. Das Volumen der Zuweisungen wird in Abhängigkeit von den gemeindlichen Steuereinnahmen – der Gesetzentwurf spricht stellenweise von kommunalen Steuereinnahmen, allerdings liegt auf der Kommunalebene die Steuerertragshoheit mit Ausnahme der Jagdsteuer alleine bei den Gemeinden, nicht den Landkreisen – der einzelnen Länder bemessen. Um Missverständnisse zu vermeiden ist darauf hinzuweisen, dass diese Zuweisungen zwar in Abhängigkeit der gemeindlichen Steuereinnahmen bemessen werden, aber keinesfalls den von niedrigen Einnahmen betroffenen Gemeinden selbst zugewiesen werden. Vielmehr fließen die Zuweisungen ungebunden in die Haushalte der jeweiligen Länder. Es handelt sich hierbei also nicht um eine Fördermaßnahme zugunsten finanzschwacher Kommunen. Daher teilt der Deutsche Städtetag auch nicht die vereinzelt zu vernehmende Auffassung, dass der Bund hierdurch fiskalische Verantwortung für die kommunale Ebene übernehmen würde.

Auch die Änderungen bei der grundgesetzlich vorgegebenen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft und des kommunalen Finanzbedarfs (Anhebung der Berücksichtigungsquote der gemeindlichen Steuereinnahmen als Indikator für kommunale Finanzkraft bzw. -bedarf von 64 % auf 74 %) sind nicht direkt kommunalrelevant. Die Auswirkungen dieser Regelungen zeigen sich ebenfalls unmittelbar alleine in den Länderhaushalten, nicht auf der kommunalen Ebene.

Mit der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen (die gesonderte Förderung der ostdeutschen Bundesländer im Sinne eines teilungsbedingten Sonderbedarfs wird nicht fortgeführt) haben die erhöhten Gewerbesteuerumlagen, die die westdeutschen Gemeinden belasten, ihre Grundlagen verloren: Es ist sachgerecht und folgerichtig, dass keine kommunalbelastende Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Entschieden möchte der Städtetag allerdings der vereinzelt vertretenen Auffassung entgegentreten, dass mit der Einigung zwischen Bund und Ländern das föderale Finanzsystem für die Zeit nach 2020 gut aufgestellt sei, um die anstehenden Herausforderungen zu lösen. Es fehlen Vereinbarungen zur Neuausrichtung und großvolumigen Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ebenso wie Maßnahmen zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik sowie zum Abbau des flächendeckend vorhandenen Investitionsstaus.

Kontrollrechte des Bundesrechnungshofs

Der Gesetzentwurf sieht vor, in Artikel 114 GG dem Bundesrechnungshof erweiterte Rechte im Rahmen der Prüfung der Bundesverwaltung hinsichtlich der zweckgebundenen Vergabe von Bundesmitteln an die Länder bei Mischfinanzierungstatbeständen einzuräumen. Zukünftig soll der Bundesrechnungshof auch Erhebungen bei mittelbewirtschafteten Stellen im Bereich der Länder vornehmen dürfen. Dieses aktive Informationsbeschaffungsrecht des Bundesrechnungshofes soll dazu dienen, erstens die zweckgerechte Verwendung der Mittel sicher zu stellen und zweitens die Erreichung der mit der Zuweisung verbundenen gesamtstaatlichen Zielsetzung überprüfen zu können.

Der Deutsche Städtetag erkennt diese doppelte Zielsetzung, die mit der Gesetzesänderung erreicht werden soll, ausdrücklich an. Allerdings stellt die vorgeschlagene Verfassungsänderung einen zur Zielerreichung nicht notwendigen Eingriff in die bisherige Kompetenzordnung dar.

Die seitens des Bundes vorgetragene Befürchtung, dass unter den jetzigen Regelungen „prüfungsfreie Räume“ entstehen könnten, wird von uns nicht geteilt. Vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen können die Städte nur betonen, dass die Landesrechnungshöfe ihre Prüfungen durchaus auch unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Bundes durchführen. Wir teilen nicht die Befürchtung, dass etwaige Fehler und Versäumnisse bei der Durchführung der Programme, die zulasten des Bundes gehen, nicht beanstandet werden könnten. Bereits im Rahmen der geltenden Regelungen ist es übrigens dem Bundesrechnungshof nicht verwehrt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder des Bundesrates bei nachgeordneten Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden in konkreten Einzelfällen Prüfmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt, soweit es sich um das Verlangen der Aktenvorlage handelt, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vorliegen, oder wenn die Maßnahmen auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines aufgrund konkreter Tatsachen möglich erscheinenden Haftungsanspruchs (Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz GG) zielen.

Die Interessen des Bundes bezüglich der Möglichkeit zur Analyse der Wirksamkeit der Programme können durch ein passives Unterrichtsrecht vollumfänglich abgedeckt werden. Hierzu ist es lediglich notwendig, im Rahmen der jeweiligen einfachgesetzlichen Regelungen bzw. in den zumeist ebenfalls zur Anwendung kommenden Verwaltungsvereinbarungen entsprechende Regelungen festzuschreiben. Dies verlangt allerdings, dass bereits im Vorfeld seitens des Bundes klare Vorstellungen über seine absehbaren Informationsbedürfnisse formuliert werden. Es erscheint nicht sachgerecht, mit Verweis auf die Folgen einer bislang nicht erfolgten Kompetenzwahrnehmung durch den Bund (hier: eingeschränkte Möglichkeiten zur Prüfung der Programmwirksamkeit aufgrund unzureichender Vereinbarungen zu Berichtspflichten) eine Forderung nach Ausweitung ebendieser Kompetenzen (hier: aktives Prüfrecht) abzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert